

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 38

FREITAG, DEN 15. JULI

1955

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 1955	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und Badeanstalten der Hansestadt Hamburg	267
15. 7. 1955	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Erhebungsjahr 1955	268

### Verordnung

#### zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und Badeanstalten der Hansestadt Hamburg.

Vom 13. Juli 1955.

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

In § 1 Abschnitt E der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und Badeanstalten der Hansestadt Hamburg vom 16. Oktober 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198) erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

#### a) für Eintritt und Benutzung eines offenen Auskleidestandes

##### 1. Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre

einmalige Benutzung .....	—,10 DM
Zeitkarte für die Sommerbadezeit .....	5,— DM
Zeitkarte für Mitglieder gemeinnütziger Schwimmvereine .....	3,— DM

##### 2. Kinder bis zu 14 Jahren .....

Zeitkarte für Mitglieder gemeinnütziger Schwimmvereine .....	—,05 DM
	1,50 DM

#### b) für Eintritt und Benutzung einer Auskleide- oder Wechselzelle mit Kleideraufbewahrung

##### 1. Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre

einmalige Benutzung .....	—,20 DM
Zeitkarte für die Sommerbadezeit .....	10,— DM

##### 2. Kinder bis zu 14 Jahren

einmalige Benutzung .....	—,15 DM
---------------------------	---------

Bei der Benutzung von Auskleidezellen gelten die vorstehenden Sätze für eine Benutzungsdauer von 45 Minuten unter Einschluß der für das Aus- und Ankleiden benötigten Zeit. Nach Ablauf dieser Zeit ist für jede volle oder angefangene weitere Dreiviertel-Stunde eine zusätzliche Gebühr in gleicher Höhe zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juli 1955.

---

**V e r o r d n u n g**  
**über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Erhebungsjahr 1955.**

Vom 13. Juli 1955.

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei vom 31. März 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Höhe der Umlage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Betriebe der Binnenfischerei mit Einheitswert wird für das Erhebungsjahr 1955 auf 1,5 je Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juli 1955.